



Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt

Wir machen Tarif

IG Bauen Agrar-Umwelt

## Kommunalforst Rheinland-Pfalz – BezTV-W RP

### Erfolgreicher Tarifabschluss zum BezTV-W RP

### Dringender Rat zur Prüfung: Bekomme ich, was mir zusteht?

Nach einer erfolgreichen Tarifrunde für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen 2023 konnten wir im Bereich des Kommunalforstes in Rheinland-Pfalz nicht nur das Verhandlungsergebnis zum TVöD zeit- und wirkungsgleich übertragen, sondern zudem weitere Forderungen umsetzen.

Anfang November mehren sich allerdings die Hinweise, dass die forstbezogenen Verbesserungen bislang nicht unbedingt auch bei den Kolleginnen und Kollegen angekommen sind. Angesichts der tariflichen Ausschlussfristen (§ 37 BezTV-W RP) können wir den betroffenen Beschäftigten nur ausdrücklich dazu raten, ihre Ansprüche zu prüfen – und sofern notwendig, geltend zu machen.

Dabei ist dringend zu berücksichtigen, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

**Die Bestandteile des Verhandlungsergebnisses vom 30. Mai 2023 zum BezTV-W RP sind:**

- **Inflationsausgleichszahlungen:** Tarifliche Sonderzahlung in Höhe von 1240 Euro, fällig im Juni 2023 – sowie ab Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 die nachfolgenden, monatlichen Zahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro. Für Teilzeitbeschäftigte, anteilig. Auszubildende erhalten die Zahlungen jeweils zur Hälfte.
- **Forstzulage:** Erhöhung von 98 Euro auf 120 Euro ab dem 1. Juli 2023. Dynamisierung ab dem 1. Januar 2025.
- **Einsatz des privaten PKW:** Ab dem 1. Juli 2023 Erhöhung des Entschädigungssatzes für Fahrzeuge über 600 Kubikzentimeter von 0,35 Euro auf 0,38 Euro sowie die Erhöhung der Pauschale für Fahrten auf Feld- und Waldwegen von 30 Euro auf 32,60 Euro.
- **Jahressonderzahlung:** Ab dem Kalenderjahr 2023 sind es 100 Prozent, bislang waren es 90 Prozent.
- **Höherwertige Tätigkeiten:** Einführung einer neuen Zulage zum 1. Juli 2023 (§ 13 BezTV-W RP).



# Kommunalforst Rheinland-Pfalz – BezTV-W RP

## Höherwertige Tätigkeiten: Zulage nach § 13 BezTV-W RP

### Berechnungsbeispiel:

Ein\*e Forstwirt\*in wurde im Juli 2023 an vier Arbeitstagen als Ersatzmaschinenfahrer\*in eingesetzt. Er/sie ist in Entgeltgruppe 5 Stufe 3 eingruppiert, der Schlepper mit Forstausrüstung ist der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 7 zugeordnet. Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 beträgt 2997,10 Euro. Der Unterschiedsbetrag zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 beträgt 121,17 Euro. Die persönliche Zulage wird auf der Grundlage von § 24 Absatz 3 Satz 1 BezTV-W RP tageweise abgerechnet. Dazu wird der Unterschiedsbetrag durch die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Kalendermonat (31 Tage im Juli) geteilt. Der Anspruch beläuft sich bei vier Arbeitstagen auf 15,64 Euro.

### Verhandlungsergebnis noch nicht umgesetzt?

Nach Kontaktaufnahme mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz konnten wir in Erfahrung bringen, dass insbesondere diejenigen Forstbeschäftigten betroffen sein dürften, deren Verlohnung über die Pfälzische Pensionsanstalt (ppa) erfolgt. Erst mit Rundschreiben der ppa vom 6. November 2023 wurden die Teilnehmer ihres Personalabrechnungsverfahrens (Arbeitgeber) bezüglich der Umsetzung der tariflichen Veränderungen im BezTV-W RP informiert und damit die verzögerte Abrechnung angekündigt.

Soweit tarifliche Ansprüche bislang nicht verlohnt wurden, sollten sich die Betroffenen bitte umgehend an ihren für den Rechtsschutz zuständigen Bezirksverband wenden. Ansonsten stellen wir gerne auch die beigefügte Muster-Geltendmachung zur Verfügung.

**IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft**  
**Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und**  
**Beamtinnen/Beamten in Forst und Naturschutz.**



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied  
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:  
IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand  
Vorstandsbereich  
Stellvertretender Bundesvorsitzender  
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main  
November 2023

---

Vorname, Name

---

PLZ, Wohnort, Datum

An

---

Arbeitgeber

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

### **Ansprüche aus meinem Arbeitsverhältnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, bin ich seit dem \_\_\_\_\_ bei Ihnen als \_\_\_\_\_ beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die einschlägigen tariflichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Beschäftigten in der Waldarbeit in kommunalen forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben in Rheinland-Pfalz (BezTV-W RP) Anwendung.

Bezüglich des Verhandlungsergebnisses zum BezTV-W RP vom 30. Mai 2023, mache ich hiermit höchst vorsorglich und fristwährend die nachfolgenden Ansprüche geltend:

#### **1. Forstzulage (§ 19 BezTV-W RP)**

**Die Forstzulage wurde zum 1. Juli 2023 von 98,00 Euro auf 120,00 Euro erhöht.** Ich mache hiermit die Differenzbeträge dementsprechend geltend.

#### **2. Schlechtwegeentschädigung (§ 23b Abs. 7 BezTV-W RP)**

Benutzt der Beschäftigte sein Fahrzeug für Fahrten auf Feld- und Waldwegen an mehr als 10 Arbeitstagen im Kalendermonat, erhält er – seit dem 1. Juli 2023 - eine pauschale Entschädigung in Höhe von **32,60 Euro monatlich, zuvor waren es 30,00 Euro/Monat.** Ich mache hiermit die Differenzbeträge dementsprechend gelten.

#### **3. Kraftfahrzeugentschädigung (§ 23b Abs. 3 BezTV-W RP)**

Die tariflichen Entschädigungssätze wurden zum 1. Juli 2023 angehoben. Setzt der Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtsführenden sein Kraftfahrzeug ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung.

**Die Kraftfahrzeugenschädigung beträgt bei einem Fahrzeug mit einem Hubraum**

- a) bis 600 ccm                      0,20 Euro,**  
**b) von mehr als 600 ccm      0,38 Euro.**

**Zuvor waren es 0,18 Euro bzw. 0,35 Euro.**

Ich mache hiermit die Differenzbeträge dementsprechend geltend.

**4. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 13 BezTV-W RP)**

Unter Bezugnahme auf die seit dem 1. Juli 2023 bestehende tarifliche Regelung mache ich meine Ansprüche geltend:

Abrechnungsmonat	Tätigkeit/en	ausgeübt am
Juli 2023		
August 2023		
September 2023		
Oktober 2023		

**5. Erhöhung der tariflichen Jahressonderzahlung § 20 BezTV-W RP von 90 Prozent auf 100 Prozent**

Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Sofern der ursprüngliche Prozentsatz berücksichtigt sein sollte, mache ich hiermit den Differenzbetrag dementsprechend geltend.

Bezüglich der von mir geltend gemachten Ansprüche, verweise ich abschließend und ganz grundsätzlich auf § 37 Abs. 1 Satz 2 BezTV-W RP.

Ich verbleibe  
mit freundlichen Grüßen